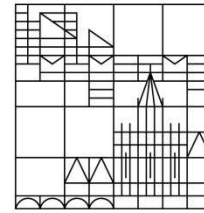


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 1/2018

**Satzung für das Sprachlehrinstitut (SLI)
der Universität Konstanz**

Vom 8. Januar 2018

Satzung für das Sprachlehrinstitut (SLI) der Universität Konstanz

vom 8. Januar 2018

Aufgrund von § 15 Abs. 7 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 10 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg (LHG) hat der Senat der Universität Konstanz am 20. Dezember 2017 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung

Das Sprachlehrinstitut der Universität Konstanz (SLI) ist als zentrale Betriebseinrichtung der Universität Konstanz im Sinne des § 15 Abs. 7 LHG dem Rektorat zugeordnet.

§ 2 Aufgaben

Das SLI hat folgende Aufgaben:

1. Erteilung von wissenschaftlich fundiertem Fremdsprachenunterricht für Studierende philologischer (Teil-)Studiengänge
2. Erteilung von Sprachunterricht für Studierende aller Fachrichtungen und für Universitätsangehörige
3. Erteilung von Unterricht in Deutsch als Fremdsprache (DaF)
4. Entwicklung von hierfür erforderlichen Konzeptionen und Lehrmaterialien
5. Durchführung und Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen
6. Mitwirkung an der Konzeption oder Änderung von Studien- und Prüfungsordnungen philologischer (Teil-)Studiengänge
7. Beratung von Studierenden

§ 3 Mitglieder

Dem SLI gehören an:

1. die Mitglieder des Vorstands
2. die Referentin bzw. der Referent des SLI
3. die hauptamtlich im SLI tätigen Lehrkräfte
4. das weitere hauptamtlich im SLI tätige Verwaltungspersonal
5. die im SLI tätigen Lehrbeauftragten

§ 4 Organe

Organe des SLI sind:

- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 5 Vorstand

(1) Der Vorstand leitet das SLI und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entscheidungen in Struktur- und Organisationsfragen des SLI sowie über die Nutzung des SLI
- Stellung von Anträgen zum Haushaltsplan der Universität
- Entscheidungen über den Einsatz der Haushaltsmittel des SLI
- Entscheidungen und Antragstellungen in Personalangelegenheiten des SLI

(2) Dem Vorstand gehören an

kraft Amtes

- die Prorektorin bzw. der Prorektor für Lehre
- die Prorektorin bzw. der Prorektor für Internationales und Gleichstellung

aufgrund von Bestellung

- eine Professorin oder ein Professor aus dem Fachbereich Sprachwissenschaft
- eine Professorin oder ein Professor aus dem Fachbereich Literaturwissenschaft

(3) Die Vorstandsmitglieder aus den beiden Fachbereichen werden vom jeweiligen Fachbereichsrat für eine Amtszeit von zwei Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist möglich. Scheidet eines dieser Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, wird für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin bzw. ein Nachfolger bestellt.

(4) Der Vorstand schlägt dem Rektorat eines der beiden von den Fachbereichen bestellten Mitgliedern zur Bestellung als Sprecherin bzw. Sprecher vor.

(5) Die Vorstandsmitglieder aus den Fachbereichen Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft berichten ihren Fachbereichen regelmäßig über alle wesentlichen, das SLI betreffenden Angelegenheiten.

(6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der insbesondere Aufgaben des Vorstandes an die Sprecherin bzw. den Sprecher delegiert und andererseits einzelne Angelegenheiten von dem Eilentscheidungsrecht nach § 6 Abs. 4 ausgenommen werden können.

§ 6 Sprecherin/Sprecher des Vorstands

(1) Die Sprecherin bzw. der Sprecher des Vorstands ist Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter des hauptamtlichen Personals des SLI und vertritt das SLI im Rahmen ihrer bzw. seiner Zuständigkeit innerhalb der Universität nach außen.

(2) Die Sprecherin bzw. der Sprecher beruft den Vorstand ein und leitet die Sitzungen.

(3) Sie bzw. er ist für das SLI zeichnungsberechtigt, soweit universitäre Belange dem nicht entgegenstehen.

(4) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Vorstands aufgeschoben werden kann, entscheidet die Sprecherin bzw. der Sprecher an dessen Stelle. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den anderen Vorstandsmitgliedern umgehend mitzuteilen.

§ 7 Erweiterter Vorstand

(1) Dem erweiterten Vorstand gehören an:

1. von Amts wegen
 - die Vorstandsmitglieder,
 - die Referentin/der Referent des SLI mit beratender Stimme,
2. aufgrund von Wahl bzw. Bestellung
 - zwei Vertreter/innen der Lehrkräfte des SLI,
 - zwei Vertreter/innen der Studierenden,
 - ein/e Hochschullehrer/in der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Sektion,
 - ein/e Vertreter/in der Lehrbeauftragten des SLI mit beratender Stimme.

Die Vertretung der Lehrkräfte sowie der Lehrbeauftragten des SLI wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Die Vertretung der Studierenden wird durch das zuständige Gremium der Verfassten Studierendenschaft vorgeschlagen und vom Rektorat für eine Amtszeit von jeweils einem Jahr bestellt. Der/die Hochschullehrer/in wird von der der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Sektion vorgeschlagen und vom Rektorat für eine Amtszeit von zwei Jahren bestellt.

(2) Der erweiterte Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Entscheidungen über die Akquirierung von Fördermitteln und Teilnahme an Drittmittelprojekten
- Beschlussfassung über das Lehrprogramm des SLI unter Berücksichtigung der Vorschläge der Fachkonferenzen
- Entscheidungen im Bereich Internationalisierung und Gleichstellung
- Entscheidungen im Bereich Qualitätssicherung gemäß der geltenden Evaluationssatzung der Universität Konstanz für Studium, Lehre und Weiterbildung
- Vorschläge/Empfehlungen bzgl. der Änderung oder Neufassung der Satzung des SLI
- Vorschläge/Empfehlungen im Rahmen der Erstellung oder Änderung von Prüfungsordnungen philologischer (Teil-)Studiengänge

Der erweiterte Vorstand wird vom Vorstand einberufen und tagt mindestens einmal im Semester, bei Bedarf können zusätzliche Sitzungen einberufen werden.

§ 8 Referentin/Referent des SLI

(1) Die Referentin bzw. der Referent führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte nach Weisung der Sprecherin bzw. des Sprechers, bereitet die Vorstandssitzungen vor und setzt die Beschlüsse des Vorstands um. In diesem Rahmen kann die Sprecherin bzw. der Sprecher die Referentin/den Referent ermächtigen, die ihr bzw. ihm als Sprecherin/Sprecher zustehenden Weisungsbefugnisse gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des SLI wahrzunehmen. Die Referentin/der Referent fungiert unbeschadet der in § 5 geregelten Zuständigkeiten des Vorstands im Rahmen der ihr/ihm übertragenen Aufgaben als Mittelbewirtschafter des SLI.

(2) Die Referentin bzw. der Referent berichtet dem Vorstand regelmäßig über alle wesentlichen, das SLI betreffenden Angelegenheiten.

(3) Sie bzw. er soll ein literatur- oder sprachwissenschaftliches Studium absolviert haben, über sprachdidaktische Kompetenzen verfügen und sich mit einem Teil ihrer bzw. seiner Arbeitszeit an der Lehre des SLI beteiligen. Ihre bzw. seine Bestellung erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch den Rektor.

(4) Die Referentin/der Referent ist in die Beratung der Studierenden eingebunden.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern des SLI mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder nach § 5 Abs. 2 zusammen.

(2) Die Mitgliederversammlung wird von der Referentin/vom Referent des SLI mindestens einmal im Semester einberufen.

(3) Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Die Mitgliederversammlung diskutiert Angelegenheiten und Entwicklungen des SLI und trägt in diesem Rahmen zur Meinungsbildung des Vorstands bei.
- Wahl der Vertreter/innen der hauptamtlichen Lehrkräfte und der Lehrbeauftragten in den erweiterten Vorstand.
- Erarbeitung von Empfehlungen zur Nutzung des SLI

§ 10 Fachkonferenzen

(1) Die Fachbereiche Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft und das SLI richten in gegenseitigem Einvernehmen Fachkonferenzen für alle Zielsprachen fremdsprachlicher Studiengänge ein. Mehrere Fremdsprachen können einer Fachkonferenz zugeordnet werden.

(2) Die Fachkonferenzen tagen mindestens einmal im Jahr auf gemeinsame Einladung der Fachbereiche und des Vorstands. Die Mitglieder einer Fachkonferenz bestimmen eine Person, die die Sitzung leitet, und eine andere Person, die Protokoll führt und es nach der Sitzung den Mitgliedern der Fachkonferenz und dem Vorstand übermittelt.

(3) Mitglieder einer Fachkonferenz nach Abs. 1 sind

1. in den jeweiligen philologischen (Teil-)Studiengängen Lehrende aus den beiden Fachbereichen Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft
2. alle hauptamtlichen Lehrkräfte und die Lehrbeauftragten, die die betreffende Sprache im SLI unterrichten,
3. zwei Studierende: je eine Vertretung der Fachschaft Literatur und Linguistik sowie des Arbeitskreises Lehramt

(4) Es wird eine Fachkonferenz für Deutsch als Fremdsprache (DaF) eingerichtet. Dieser gehören alle im DaF-Unterricht eingesetzten hauptamtlichen Lehrkräfte und Lehrbeauftragten des SLI, eine Vertretung des International Office sowie eine Vertretung für die am DaF-Unterricht teilnehmenden Studierenden an; die/der Studierende wird vom zuständigen Gre-

mium der Verfassten Studierendenschaft entsendet. Die DaF-Fachkonferenz wird vom International Office mindestens einmal im Jahr einberufen.

(5) Aufgaben der Fachkonferenzen sind:

- Abstimmung in der Lehrplanung
- Erarbeitung von Vorschlägen für die Gestaltung der philologischen (Teil-)Studiengänge (Prüfungsordnungen)
- Entwicklung von gemeinsamen Projekten der Fachbereiche und des SLI

(6) Für die hauptamtlichen Lehrkräfte des SLI gehört die Teilnahme an den Fachkonferenzen zu ihren Dienstaufgaben.

§ 11 Nutzung des SLI

Die Angebote des SLI können grundsätzlich von allen Angehörigen der Universität genutzt werden. Näheres kann vom Vorstand festgelegt werden.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Sprachlehrinstitut (SLI) in der Fassung vom 5. April 1993 (Amtl. Bkm. 03/1993), geändert am 11. August 2000 (Amtl. Bkm. 10/2000), außer Kraft.

Konstanz, 8. Januar 2018

gez.

Prof. Dr. Ulrich Rüdiger

- Rektor -